

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu § 11 b (2)

Die Definition eines Schießsportvereins birgt in der vorliegenden Fassung schon jetzt so viele Unklarheiten und Interpretationsspielräume die die Kontrolle und Einhaltung des Gesetzes im Voraus schon erschweren und eine Rechtsunsicherheit schaffen z.B. im Bezug auf Gleichbehandlung.

Die Zahl von Hundert ordentlichen Mitgliedern als Maßstab für das sein oder nicht sein eines Sportschützen ist für österreichische Verhältnisse viel zu hoch, zur Zeit beträgt die durchschnittliche Mitgliederzahl österreichischer Schießsportvereine um die 35 Mitglieder.

Zu überprüfen auf <http://www.bso.or.at/> der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO), die ist die Interessenvertretung und Serviceorganisation des organisierten Sports in Österreich. Selbst im Bundeslanddurchschnitt betrachtet, erfüllt kein Bundesland die geforderten Hundert Mitglieder.

Es gibt in Österreich nur wenige Vereine die jetzt schon das Kriterium von Hundert ordentlichen Mitgliedern erfüllen.

Es ist anzuzweifeln, dass sich die Anzahl der Vereine wesentlich erhöhen wird. Den meist wird die Anzahl der Mitglieder bestimmt durch das Einzugsgebiet, durch die Größe und Möglichkeiten der Schiessstätte, durch den Zeitaufwand für die Vereinsleitung und der Möglichkeit diese zu erbringen uvm.

Jetzt schon gibt es in vielen Schießsportvereinen Aufnahmestopps, da diese, aus den genannten Gründen, nicht die Menge an Mitgliedern verwalten können.

Viele Schiessstätten sind nicht der Anzahl an Mitgliedern gewachsen bzw. für diverse Sparten des Schießsports nicht ausgelegt.

Sollte die im Gesetz geforderte Anzahl bleiben, besteht zu befürchten das der Schießsport in Österreich damit zum Scheitern Verurteilt ist.

Wann gilt die Anzahl ordentlicher Mitglieder, zum Stichtag Generalversammlung, zum Stichtag 01.01 des Jahres, unterjährig?

Wie und an wen muss ein Verein seine Mitgliederanzahl melden?

Wenn ein Verein aus welchen Gründen auch immer plötzlich unter die Hundert ordentlichen Mitglieder fällt was dann?

Welche rechtliche Handhabe hat ein Vereinsmitglied gegenüber dem Verein im Bezug auf die Mitteilung der Mitgliederanzahl und deren Veränderung?

Wie wird die Ungleichbehandlung der kleineren Vereine und deren Mitgliedern begründet?

Wie wird die Ungleichbehandlung der nicht in Ballungszentren lebenden Sportschützen und deren Vereine begründet?

Warum wird in diesem Punkt „Sportschützen“ ein „GOLD PLATING“ durchgeführt ?

Wolfgang Scheyrer